

**31.10.00****Empfehlungen  
der Ausschüsse**AS - Fz - K - Wizu **Punkt ...** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

---

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der grenzüberschreitenden  
Arbeitsförderung im Rahmen des SGB III

- Antrag des Saarlandes -

**A**

**Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grund-  
gesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen beim Deutschen Bundestag  
einzubringen:

1. Zu Artikel 1 (§ 10a Abs. 1 SGB III)

In Artikel 1 sind in § 10a Abs. 1 die Wörter "im angrenzenden Ausland" durch  
die Wörter "in den im Tagespendelbereich liegenden Gebieten der angrenzen-  
den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union" zu ersetzen.

Als Folge sind:

- a) im Vorblatt unter B. "Lösung" nach den Wörtern "arbeitsmarktpolitische  
Instrumente" die Wörter "im Tagespendelbereich zu den angrenzenden  
Mitgliedstaaten der Europäischen Union" einzufügen und

(noch Ziffer 1)

b) in Artikel 1

- in der Überschrift "§ 10 a Förderung im grenznahen Ausland" die Wörter "im grenznahen Ausland" durch die Wörter "in den angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union" zu ersetzen und
- in der Begründung zum Allgemeinen Teil an die Wörter "die Arbeitslosigkeit im Inland abzubauen" (s.S. 4, Abs. 4) folgende Sätze anzufügen:  
"Dabei soll in einem ersten Schritt des grenzüberschreitenden Einsatzes arbeitsmarktpolitischer Instrumente die Förderung auf die angrenzenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend der im SGB III vorherrschenden Systematik beschränkt bleiben. Im Umgang mit dem angestrebten Export von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung wird Neuland betreten; es wäre daher verfrüht, in die Förderung auch Regionen einzubeziehen, die derzeit noch nicht zur Europäischen Union gehören. Da bei einer grenzüberschreitenden Förderung auch die Zusammenarbeit der inländischen Arbeitsämter mit den entsprechenden Stellen und Institutionen im Ausland sichergestellt sein sollte, wird die Förderung zunächst auf den Tagespendelbereich im EU-Ausland beschränkt."
- in der Begründung zum besonderen Teil: Zu Artikel 1, zu Absatz 1 die Wörter "im angrenzenden Ausland" durch die Wörter "in den im Tagespendelbereich erreichbaren Gebieten im angrenzenden EU-Ausland" zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Ausdehnung der aktiven Arbeitsförderung auf das angrenzende Ausland erscheint in doppelter Weise zu weitgehend:

- Ein Leistungsexport sollte entsprechend den bisherigen Ansätzen im SGB III zunächst auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschränkt bleiben. Grenzüberschreitender Leistungsexport sowie Freizügigkeit der

(noch Ziffer 1)

Arbeitnehmer und Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union stehen in einem engen Kontext. Dieser Zusammenhang soll im Gesetzesentwurf verdeutlicht werden.

- Während der saarländische Antrag den Geltungsbereich auf die grenznahen Arbeitsämter auf inländischer Seite begrenzt, sieht er auf ausländischer Seite keine Eingrenzung vor. Wegen der Unterschiedlichkeit der Verwaltungsstrukturen in den verschiedenen angrenzenden Staaten sollte allerdings auf eine an behördlichen Zuständigkeitsstrukturen anknüpfende Lösung im europäischen Nachbarraum verzichtet werden. Berücksichtigt werden sollten alle Maßnahmen in den im Tagespendelbereich liegenden Gebieten von EU-Nachbarstaaten. In diesem Bereich ist auch eine Kooperation der Arbeitsämter mit den in Betracht kommenden ausländischen Stellen und Institutionen herstellbar.

## 2. Zu Artikel 1 (§ 10a SGB III)

In Artikel 1 ist in § 10a die Angabe "1 bis 7 und" durch die Angabe "1, 3 und 5 bis 7 sowie" zu ersetzen.

### Als Folge sind:

In der Begründung zum Allgemeinen Teil die Angabe "§ 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und" zu streichen und zu ersetzen durch die Angabe "§ 3 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 7 sowie" in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Absatz 1

- die Angabe "gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 - 7" zu streichen und zu ersetzen durch die Angabe "gem. § 3 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5 bis 7"
- die Wörter "Trainingsmaßnahmen" und "Überbrückungsgeld zur Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung" zu streichen
- in Absatz 1 folgende Sätze anzufügen:

(noch Ziffer 2)

"Wegen der generellen Sonderregelung in § 48 Absatz 2 wird auf einen Einbezug von Trainingsmaßnahmen verzichtet. In einem ersten Schritt zur Einführung einer grenzüberschreitenden Arbeitsförderung soll zunächst auch im Hinblick auf einen möglichen Missbrauch auf die Einbeziehung des Überbrückungsgeldes zur Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung verzichtet werden".

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In § 48 Absatz 2 SGB III ist eine generelle Regelung über die Förderung von Trainingsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union enthalten. Ein Bedarf für eine zusätzliche Sonderregelung bei der Förderung durch die Arbeitsämter im grenznahen Bereich wird nicht gesehen (vgl. § 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB III).

Die Förderung von Existenzgründern durch Gewährung eines Überbrückungsgeldes zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 SGB III) wird in einer ersten Phase der Ausweitung grenzüberschreitender Förderung als nicht zweckdienlich angesehen. Zum einen besteht die Gefahr des Missbrauchs wegen der unterschiedlichen Regulierung selbständiger Tätigkeiten im In- und Ausland. Zum anderen können Effekte auf dem inländischen Arbeitsmarkt durch Existenzgründungen im Ausland kaum erzielt werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 10 a Abs. 1a - neu - SGB III)

In Artikel 1 ist in § 10a nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a einzufügen:

"(1a) In angrenzenden osteuropäischen Staaten können auch ausgewählte Modellprojekte im Sinne des Absatzes 1 gefördert werden. Das Nähere hierzu bestimmt die Bundesanstalt für Arbeit."

(noch Ziffer 3)

Folgeänderungen:\*

- a) Im Vorblatt unter A. "Zielsetzung" sind nach den Wörtern "... dies schränkt die Beschäftigungschancen von Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit Bedrohten in den Grenzregionen ein." folgende Wörter einzufügen: "Dies gilt auch für die Grenzregionen an der heutigen Außengrenze der EU zu den MOE-Staaten, die von einer besonders hohen Arbeitslosigkeit gekennzeichnet sind."
- b) In der Begründung zum Allgemeinen Teil ist in Absatz 1 nach dem Satz 5 im Anschluss an die Wörter "... könnte eine Öffnung bei der aktiven Arbeitsförderung ein wesentlicher weiterer Schritt sein." folgender Satz anzufügen: "Dies gilt auch im Zuge der Heranführung der MOE-Staaten an die Europäische Union."
- c) In der Begründung "Besonderer Teil" ist nach der Begründung zu Abs. 1 folgende Begründung einzufügen:

Zu Abs. 1a

"Die angrenzenden osteuropäischen Staaten sollten nicht völlig von den Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Arbeitsförderung ausgeschlossen werden. Im Zuge der Heranführung der osteuropäischen Staaten an die EU wird es für notwendig erachtet, auch die angrenzenden osteuropäischen Staaten mit einzubeziehen. Allerdings sollten die Möglichkeiten auf Modellprojekte beschränkt werden, deren Ausgestaltung der Bundesanstalt für Arbeit obliegt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

- Siehe einzufügende Einzelbegründung -

---

\*) Sämtliche Änderungen werden gegebenenfalls redaktionell aneinander angepasst.

4. Zu Artikel 1 (§ 10a Abs. 3 - neu - SGB III)

In § 10a ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 einzufügen:

"(3) Die Absätze 1 bis 2 gelten bis zum 30. Juni 2004."

Als Folge

ist die Begründung zu Artikel 1 am Ende wie folgt zu ergänzen:

"Zu Abs. 3:

Das Gesetz wird zunächst bis zum 30. Juni 2004 befristet. Eine dauerhafte Öffnung des SGB III für grenzüberschreitende Arbeitsförderung innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften kommt nur in Betracht, wenn im Gegenzug auch die anderen Mitgliedstaaten ihr jeweiliges Arbeitsförderungsrecht entsprechend öffnen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Eine grenzüberschreitende Arbeitsförderung ist auf Dauer nur dann erfolgreich, wenn im Gegenzug auch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ihr jeweiliges nationales Arbeitsförderungsrecht für eine entsprechende Auslandsförderung öffnen. Vor einer endgültigen Verankerung der grenzüberschreitenden Arbeitsförderung sollte ein solches "Gegenstromprinzips" eingeführt werden. Das Gesetz ist daher zunächst zu befristen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 - neu - (§ 48 Abs. 2 SGB III)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor den Wörtern "Nach § 10 wird folgender..." wird die Angabe "1." eingefügt.
- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 - neu - eingefügt:  
"2. In § 48 Abs. 2 werden die Wörter "und für die Fördermittel der Europäischen Kommission gewährt" gestrichen.

(noch Ziffer 5)

Als Folge

ist in der Begründung "Besonderer Teil"

- die bisherige Überschrift "Zu Artikel 1" durch die Überschrift "Zu Artikel 1 Nr. 1" zu ersetzen,
- am Ende des bisherigen Begründungstextes "Zu Artikel 1" ist folgende Begründung einzufügen:

"Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Beschränkung der Förderung grenzüberschreitender Trainingsmaßnahmen auf solche, für die Fördermittel der Europäischen Kommission gewährt werden, erscheint nicht mehr sachdienlich. Im Zuge des Luxemburg-Prozesses sollte ein erster Schritt hin auf ein Zusammenwachsen der Arbeitsmärkte durch eine offenere Gestaltung der Fördermöglichkeiten für eine kürzere Förderungsphase zugelassen werden. Dafür eignen sich in besonderer Weise die Trainingsmaßnahmen nach § 48. Mit einer Öffnung der Förderung wird auch die dezentrale Entscheidungskompetenz der Arbeitsämter gestärkt."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

- Siehe einzufügende Einzelbegründung -

**B**

**6. Der Finanzausschuss,**

**der Ausschuss für Kulturfragen und**

**der Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

7. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Frau Sozialministerin Dr. Regina Görner (Saarland)

zur Beauftragung gemäß § 33 GO BR für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag zu bestellen.